

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (eds.), *Ius semper reformandum*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Platen, Peter

Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie

in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (eds.), *Ius semper reformandum*. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, pp. 197–208

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2018 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 28)

https://doi.org/10.30965/9783657788934_012

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hrsg.), *Ius semper reformandum* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Platen, Peter

Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie

in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hrsg.), *Ius semper reformandum*. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, S. 197–208

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2018 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 28)

https://doi.org/10.30965/9783657788934_012

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie

1. Einführung

In diesem Beitrag soll kein erneuter Anlauf unternommen werden, die Möglichkeiten und Grenzen der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien systematisch aufzuzeigen. Vieles spricht dafür, dass wesentliche Argumente des Für und Wider hinreichend ausgetauscht sind. Insbesondere im deutschsprachigen Bereich wird hierbei vor allem der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils von einer einheitlichen *potestas sacra* eine besondere Bedeutung zugewiesen – in die eine wie in die andere Richtung.¹ Unter Berufung auf die Lehre des Zweiten Konzils wird hierbei von einigen Autoren die Auffassung vorgetragen, dass jede hoheitliche Vollmacht die Inhaberschaft von Weihe voraussetzt, weswegen die Trägerschaft entsprechender Aufgaben durch Laien aus theologischen Gründen ausgeschlossen sei.² In der argumentativen Begegnung dieser Position wird darauf verwiesen, dass Konzil durch den Begriff der *potestas sacra* die bis dahin vorherrschende begriffliche Gegenüberstellung von Weihe- und Leitungsgewalt vermieden und vor allem die Bindung bischöflicher Hirtengewalt an die Bischofsweihe zum Ausdruck gebracht habe und dass eine abschließende Aussage darüber, welcher Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt besteht, durch das Vatikanum II ebensowenig vorgelegt worden sei wie eine Aussage darüber, wer in der Kirche Leitungsgewalt ausüben könne.³ Diese Linie weiter auszeichnend hat Rosel Oehmen-Vieregge kürzlich deutlich gemacht, dass der Begriff *potestas sacra* in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* keineswegs als ein *terminus technicus* eingesetzt wurde „um Weihe- und

¹ Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. fortlaufend die durch den Verf. vorgelegte Studie *Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“*, Essen 2007 (= BzMK 47).

² Siehe hierfür etwa Winfried Aymans / Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici*, 13., völlig neu bearb. Aufl. Paderborn Bd. 1 1991, 400; Thomas A. Amann, *Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici*, St. Ottilien 1996 (= MThStkan Bd. 50), 144f.

³ Vgl. Francisco Javier Urrutia, *Lectio cursoria can. 129 CIC*. In: *PerRC* 81 (1992) 355-380, hier: 375. Siehe auch John P. Beal, *The Exercise of the Power of Governance by Lay People: State of the Question*. In: *Jurist* 55 (1995) 1-92, hier: 17, wonach das Vatikanum II „was silent on the possibility of lay people exercising some share in *sacra potestas*.“ Vgl. weiter Adrian Loretan, *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin Pastoralreferent/-referentin*, Freiburg (Schweiz) 1994 (= *Praktische Theologie im Dialog* Bd. 9), 291-296 und 300f.

Jurisdiktionsgewalt als eine mit der Weihe übertragene Gewalten-Einheit zu definieren.“⁴ Zudem: Bekanntermaßen ist weder der Begriff *potestas sacra* in die geltenden Gesetzbücher der Kirche aufgenommen worden, noch findet sich dort das Konzept von einer Einheit der Kirchengewalt umgesetzt.⁵ Dennoch – so Oehmen-Vieregge – „ist aus rezeptionsgeschichtlicher Perspektive *sacra potestas* zumindest im deutschsprachigen Raum zu einem Schlagwort geworden, mit dem die Frage nach der theologischen und rechtlichen Ausgestaltung der Gewaltenlehre, an der ‚alles hängt‘, allem Anschein nach als beantwortet gilt, und zwar im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.“⁶ Von hier aus ist nicht mehr weit, alles, was dem Konzept einer Einheit der Kirchengewalt widerspricht, als theologisch defizitär zu kennzeichnen.⁷ Hierbei ist ein zwiespältiger Befund zu konstatieren: Einerseits steht mit Blick auf die beiden nachkonziliar erlassenen Gesetzbücher fest, dass eine solche, durchaus mit Nachdruck vertretene Gewaltenlehre vom nachkonziliaren päpstlichen Gesetzgeber nicht geteilt wurde.⁸ Andererseits ist es den Anhängern dieser Lehrauffassung durch verschiedene Interventionen allerdings gelungen, dass die für die Frage der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien zentralen Normen des CIC/1983 – 129 § 2, 274 § 1 und 1421 § 2 – Fragen aufwerfen.⁹

Der Sachstand: Das problematische Normgefüge der cc. 129, 274 und 1421 CIC

Eine knappe Skizze des hier in Rede stehenden Normgefüges hat hier bei c. 129 CIC ansetzen, womit der gesamtkirchliche Gesetzgeber eine überaus kontrovers diskutierte Norm geschaffen hat:

c. 129 CIC:

§ 1 Potestatis regiminis, quae quidem ex divina institutione est in Ecclesia et etiam potestas iurisdictionis vocatur, ad normam praescriptorum iuris, habiles sunt qui ordine sacro sunt insigniti.

§ 2 In exercitio eiusdem potestatis, christifideles laici ad normam iuris cooperari possunt.

⁴ Rosel Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas - Ein Schlüsselbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils?*, in: ThQ 197 (2017), 337-358, hier: 354.

⁵ Vgl. Matthäus Kaiser, *Potestas iurisdictionis?*, in: Winfried Aymans u. a. (Hrsg.), *Fides et Ius* (FS May), Regensburg 1991, 80-107, hier: 104.

⁶ Oehmen-Vieregge, 357.

⁷ Mit besonderer Deutlichkeit hat sich Winfried Aymans gegen die Ermöglichung der Ernennung von Laien zu kirchlichen Richtern ausgesprochen, vgl. Winfried Aymans, *Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung*, in: AfKR 144 (1975) 3-20.

⁸ Vgl. Klaus Lüdicke, *Rez. Amann (Laien, vgl. Anm. 4)*, in: ThRv 92 (1996), 475-478, hier: 476.

⁹ Das entsprechende Normgefüge des CCEO ist demgegenüber weniger spannungsvoll, da sich dort eine dem lateinischen c. 274 § 1 entsprechende Einschränkung nicht findet.

Während in c. 129 § 1 CIC davon die Rede ist, dass diejenigen, die die sakramentale Ordination empfangen haben, für die Leitungsgewalt befähigt sind (*habiles sunt*), können gemäß c. 129 § 2 CIC Laien nach Maßgabe des Rechts an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken (*cooperari possunt*). „Dabei macht das Verständnis des *cooperari* große Schwierigkeiten.“¹⁰ Bedeutet die in § 1 dieser Norm ausgedrückte Habität der Kleriker eine Inhabität der Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt? Kann das *cooperari* im Sinne von Teilhaben (*partem habere*) an der Leitungsgewalt verstanden werden, oder soll gerade das ausgeschlossen werden?

Nach c. 1421 § 2 CIC kann die Bischofskonferenz erlauben, dass auch Laien zu Diözesanrichtern bestellt werden, von denen, wenn Notwendigkeit es anrät, einer herangezogen werden kann, um ein Kollegium zu bilden:¹¹

c. 1421 § 2 CIC:

Episcoporum conferentia permittere potest ut etiam laici iudices constituentur, e quibus, suadente necessitate, unus assumi potest ad collegium efformandum.

Kirchliche Richter und Richterkollegien üben unstrittig Leitungsgewalt, näherhin *potestas iudicialis*, aus (vgl. c. 135 § 3 CIC), die in c. 135 § 1 CIC als *potestas regiminis* definiert wird. Aus den c. 115 § 2 und 1426 § 1 CIC ergibt sich, dass die Mitglieder eines Richterkollegiums gleiche Rechte besitzen.¹² Insofern ist der zum Diözesanrichter bestellte Laie Träger von Leitungsgewalt. Da den Diözesanrichtern gemäß c. 1421 CIC ein Amt übertragen wird, handelt es sich bei der durch die Diözesanrichter ausgeübten Vollmacht um ordentliche Gewalt, die aufgrund der Funktion des Offiziärs, der Vizeoffiziale wie der Diözesanrichter als *potestas ordinaria vicaria* qualifiziert werden muss.¹³

Mit dieser Ermöglichung des Laienrichters kollidiert allerdings die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC:

Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestas regiminis ecclesiastici.

Insofern gemäß c. 274 § 1 CIC allein Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist, besteht zwischen den Vorschriften der cc. 274 § 1 und 1421 § 2 CIC ein offener Widerspruch. Diese Problematik besteht auch nach der Neufassung von c. 1673 § 3 CIC fort, wonach für Ehenichtigkeitsverfahren abweichend zu c. 1421 § 2 CIC die Bildung eines

¹⁰ Amann, Laien (Anm. 2), 7.

¹¹ So die Übersetzung von c. 1421 § 2 CIC durch Klaus Lüdicke im MK (Stand: 7. Erg.-Lfg. März 1988).

¹² Vgl. c. 115 § 2 CIC: „*Universitas personarum, quae quidem nonnisi ex tribus saltem personis constitui potest, est collegialis, si eius actionem determinant membra, in decisionibus ferendis concurrentia, sive aequali iure sive non, ad normam iuris et statutorum; secus est non collegialis.*“ C. 1426 § 1 CIC lautet: „*Tribunal collegiale collegialiter procedere debet, et per maiorem suffragiorum partem sententias ferre.*“

¹³ Vgl. hierzu Platen, Ausübung (Anm. 1), 241-243.

Kollegialgerichts aus einem Kleriker und zwei statt wie bislang einem Laien ermöglicht ist.¹⁴

Was folgt aus diesem Befund?

Angesichts des vorstehend beschriebenen Befundes eines widersprüchlichen Normgefüges ist es vielleicht an der Zeit, argumentativ abzurufen, rezeptionsschichtlich entstandene Einseitigkeiten zu überwinden, Überbewertungen zu relativieren und stattdessen dem Gedanken näher zu treten, dass das Konzil und nachfolgend die päpstlichen Gesetzbücher eine Offenheit für theologische Entwicklungen in der Gewaltenlehre besitzen.¹⁵ Angewandt auf hier gegenständliche Frage würde dies einerseits bedeuten, dass den Diözesanbischöfen weder durch das Konzil, noch durch den CIC untersagt ist, sich den verschiedenen, rechtsgeschichtlich nachgewiesenen¹⁶ und von der Kanonistik beschriebenen Möglichkeiten zu bedienen, um neben Klerikern auch Laien mit der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt zu beauftragen. Andererseits korrespondiert es der Annahme einer Offenheit für theologische Entwicklungen in der Gewaltenfrage aber auch, dass es über das vorliegende Normgefüge hinaus zu keinen weiteren ausdrücklichen Aufforderungen durch die höchste Autorität der Kirche kommen dürfte, den bereits vorhandenen Ermöglichungsrahmen auch tatsächlich zu nutzen.

Konkrete Möglichkeiten zur Beauftragung von Laien

Wenn nun nachfolgend einige Möglichkeiten näher vorgestellt werden, wie bereits jetzt Laien zur Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt in der Diözesankurie beauftragt werden bzw. beauftragt werden könnten, soll allerdings keineswegs einem schlichten Pragmatismus das Wort geredet werden. Ausdrücklich ist festzuhalten, dass es weiter ungeklärt ist, welche Funktionen der Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden können. Hierbei war die im Rahmen des Revisionsprozesses von der Congregatio Plenaria eliminierte Unterscheidung einer potestas regiminis quae ordine sacro innitur von einer potestas regiminis quae ordine sacro non innitur (vgl. c. 126 SchCIC/1980) zumindest ein Indikator dafür, dass nicht jedwede Leitungsgewalt von

¹⁴ Vgl. Klaus Lüdicke, MK CIC 1673/3. Siehe zudem John P. Beal, *Mitis Iudex Canons 1671-1682: A Commentary*, in: *Jurist* 75 (2015), 467-538, hier: 481f.; John P. Beal, *The Ordinary Process According to Mitis Iudex; Challenges to Our "Comfort Zone"*, in: *Jurist* 76 (2016), 159-196, hier: 167f.; William L. Daniel, *An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Nullity of Marriage*, in: *Jurist* 75 (2015), 429-466, hier: 462; Thomas J. Paprocki, *Implementation of Mitis Iudex Dominus Iesus in the Diocese of Springfield in Illinois*, in: *Jurist* 75 (2015), 593-605, hier: 595f.

¹⁵ Vgl. Oehmen-Vieregge, 358.

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich Peter Platen, *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des „Handelns durch andere“ im kanonischen Recht. Grundlage einer Teilhabe von Laien an der potestas regiminis?*, Essen 2007 (BzMK 48).

Laien ausgeübt werden kann. Diese rechtssprachlich bis dato allerdings ungebräuchliche Unterscheidung konnte sich letztlich trotz beachtlicher Mühen Beyers¹⁷ nicht durchsetzen, da selbst von den Diskutanten, die die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien für möglich halten, eine solche Begriffsbildung letztlich abgelehnt worden ist.¹⁸ Es bleibt damit weiter offen, ob mit der Entfernung der Hinweise auf eine *potestas, quae ordine sacro non innititur* aus den Entwurfstexten für das lateinische Gesetzbuch tatsächlich eine gänzliche Absage an die dieser Unterscheidung zugrundeliegende Vorstellung verbunden ist oder ob diese Unterscheidung gerade wegen der Möglichkeit der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien angestellt und weiter ausgefaltet werden muss.

Was nun die konkreten Möglichkeiten für die Beauftragung von Laien zur Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt anbelangt, soll es an dieser Stelle nicht darum gehen, bereits an anderer Stelle gemachte Vorschläge zu wiederholen.¹⁹ Stattdessen sollen zwei Praxisfelder aus dem Bereich der Verwaltungskanonistik näher beleuchtet werden, bei denen die in Rede stehende Beauftragung bereits verschiedenorts praktiziert wird bzw. aus darzulegenden Gründen ohne Schwierigkeiten eingerichtet werden könnte.

Die Beauftragung von Laien zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Eine durch den Verf. angestellte Untersuchung des praktischen Umgangs mit den sogenannten „eherechtlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken in den deutschen (Erz-)Bistümern ist auch der Frage nachgegangen, welche Zuständigkeitsregelung in den Bistümern für den Erlass des Dekretes vorgesehen ist, durch das im Einzelfall die Widerlegung der ansonsten bestehenden Präsumtion festgestellt wird. Nach den vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2014 aufgestellten Gemeinsamen Kriterien für die Anwendung des Motuproprio Omnium in mentem in den deutschen Diözesen sollte hierfür der Ortsordinarius oder sein Stellvertreter bzw. alternativ ein vom Ortsordinarius Beauftragter zuständig sein.²⁰ In einer Vielzahl von

¹⁷ Siehe hierfür Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hrsg.): Acta et documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Congregatio Plenaria, diebus 20-29 octobris 1981 habita, Città del Vaticano 1991, 96f., wo Beyer in seinem Gutachten eine umfassende Erläuterung des Begriffs „*potestas, quae ordini sacro non innititur*“ gibt.

¹⁸ Vgl. bspw. Congregatio Plenaria (s. Anm. 17), 207.

¹⁹ Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Studie von Beatrix Laukemper-Isermann, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, Essen 1996 (BzMK Bd. 16). Vgl. zudem Peter Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien in der Diözesankurie, in: ThGl 105 (2015), 298-318.

²⁰ Vgl. Peter Platen, Gemeinsame Kriterien und einheitlicher Verfahrensweg: Der Umgang mit den sogenannten „eherechtlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken in den deutschen

Diözesen ist es jeweils der Generalvikar, der nach entsprechender Vorbereitung durch die Mitarbeiter mit kirchenrechtlicher Expertise durch ein Dekret das Weiterbestehen der Formpflicht trotz Kirchenaustritts feststellt. In einem Fall fällt diese Entscheidung der Diözesanbischof. In anderen Diözesen fällt ein solcher Dekreterlass in die Zuständigkeit des Offzials, der in einigen dieser Diözesen auch die Zuständigkeit für die außergerichtlichen Ehesachen besitzt.²¹ In vier Fällen haben die Diözesanbischöfe von der in Gemeinsamen Kriterien ausdrücklich benannten Variante Gebrauch gemacht, den Dekreterlass durch eine beauftragte Person vorzusehen. So hat Generalvikar des Erzbischofs von Hamburg unter Bezugnahme auf das Schreiben des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. Mai 2014 hat der durch Anordnung vom 17. März 2015 den Leiter der Fachstelle Kanonisches Recht beauftragt, „in Fällen des Zweifels über die trotz eines erfolgten Kirchenaustritts bestehende Formpflicht die erforderlichen Erkundigungen einzuholen und eine Entscheidung zu treffen.“²² Diese Beauftragung erfolgte unter Berücksichtigung des auf der Ebene der Hamburger Kirchenprovinz bereits im Jahre 2014 abgestimmten Vorgehens, einschließlich der Nutzung der diesbezüglich entwickelten Formulare.²³ Weiter hat der Erzbischof von München und Freising durch ein Allgemeines Ausführungsdekret vom 06. November 2014 bestimmt, dass die Prüfung der Frage, ob ein Kirchenaustritt in der Zeit zwischen dem 27. November 1983 und dem Inkrafttreten des Motuproprio Omnium in mentem am 9. April 2010 als formaler Akt der Trennung von der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, der die Befreiung von der kirchlichen Eheschließungsform mit sich brachte, auf dem Verwaltungsweg zu erfolgen hat. Bei der Prüfung des Sachverhaltes werden die vom Ständigen Rat der Bischofskonferenz am 28. April 2014 benannten gemeinsamen Kriterien zu beachten aufgegeben.²⁴ Weiter bestimmt der Erzbischof von München und Freising, dass das Ergebnis der Prüfung in einem Dekret, das vom Generalvikar, seinem Stellvertreter oder dem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen ist, festzuhalten und zusammen mit dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels sowie den gegebenenfalls vorgelegten Dokumenten und Erklärungen im Archiv der Diözesankurie aufzubewahren ist.²⁵ Von dieser Möglichkeit der Beauftragung hat der Generalvikar des Erzbischofs von München und Freising mit Dekret vom 07.

(Erz-)Bistümern – Versuch einer Bestandsaufnahme, Manuskriptfassung 2018, zur Veröffentlichung in DPM 24 (Jahrgang 2017) vorgesehen.

²¹ Nähere Nachweise bei Platen, Kriterien (Anm. 20), 26-29.

²² Aktenvermerk des Generalvikars des Erzbischofs von Hamburg vom 17.03.2015; nicht veröffentlicht.

²³ Vgl. Wilhelm Rees, Kriterien für die Anwendung des Motu Proprio Omnium in mentem in den deutschen und österreichischen Diözesen, in: DPM 21/22 (2014-2015), 255-296, hier: 291f.

²⁴ Vgl. Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Kriterien für die Anwendung des Motuproprio Omnium in mentem in den deutschen Diözesen vom 28.04.2014, Anlage zum Schreiben des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz vom 15.05.2014, zitiert nach Rees, Kriterien (Anm. 23), 288

²⁵ Vgl. Allgemeines Ausführungsdekret des Erzbischofs von München und Freising vom 06.11.2014; nicht veröffentlicht.

November 2014 Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 15. November 2014 den Leiter der Abteilung Kirchenrecht beauftragt, die im Allgemeinen Ausführungsdekret 6. November 2014 erwähnten Dekrete zu unterzeichnen.²⁶

Ein vergleichbarer Befund ist für das Bistum Münster zu konstatieren, wo die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Formpflicht eines ausgetretenen Katholiken durch die Leiterin der Fachstelle Kirchenrecht getroffen wird, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Generalvikar.²⁷

Schließlich erfolgt im Bistum Speyer der Dekreterlass in Form einer „Amtlichen Ledigenstandserklärung“ durch den Leiter der Abteilung Z/3 Kirchenrecht.²⁸

Bei der in den vorgenannten Bistümern erfolgten Beauftragung eines Laien mit der Feststellung des Weiterbestehens der Formpflicht nach Kirchengaustritt handelt es sich ebenso wie bei der Beauftragung eines Laien zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels um eine kirchenrechtlich mögliche Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.²⁹

Die Delegation von Laien zur Ausübung weiterer oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte in der Diözesankurie

Über die vorstehend genannten Fälle hinaus besteht weiter die Möglichkeit, Laien zur Ausübung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte im Bereich der Verwaltungskanonistik zu delegieren.³⁰ Namentlich mit Blick auf die c. 1071 CIC formulierten sogenannten „Trauverbote“ und die Fälle des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz amtlich vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls³¹ spricht nichts dagegen, dass der Ordinarius einen Laien dadurch an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken lässt, dass er dem Laien die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis bzw. der Feststellung der rechtlichen Unbedenklichkeit im Auftrag des Ordinarius erteilt, „zumal eine solche Befugnis an

²⁶ Vgl. Dekret des Generalvikars des Erzbischofs von München und Freising vom 07.11.2014 (Az.: 2014-11-06/0269); nicht veröffentlicht.

²⁷ Vgl. Mitteilung aus dem Bistum Münster vom 31.05.2017.

²⁸ Vgl. Mitteilung aus dem Bistum Speyer vom 22.05.2017.

²⁹ Vgl. ausführlich Peter Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien in der Diözesankurie, in: ThGl 105 (2015), 298-318, hier: 314f. mit weiteren Nachweisen. Das im Erzbistum München und Freising gewählte Vorgehen mit der ausdrücklichen Bestimmung der bei der Entscheidung anzuwendenden Kriterien kann als geradezu lehrbuchmäßige Vorgehensweise angesehen werden.

³⁰ Zur Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts siehe ausführlich Ulrich Rhode, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici, Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts, St. Ottilien 2001 (= MThStkan Bd. 55).

³¹ Vgl. Laukemper-Isermann, Mitarbeit (s. Anm. 19), 77, Anm. 272, wo sie hinsichtlich der „Nihil obstat“-Fälle auf Nr. 21 der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Anmerkungstafel zum amtlichen Ehevorbereitungsprotokoll verweist. Aktuell sind diese Sachverhalte in Nr. 22 der Anmerkungstafel umschrieben.

bestimmte Vorgaben wie beispielsweise die erforderliche Absprache mit dem Generalvikar in besonderen Fällen gebunden werden könnte.“³²

Im Unterschied zur Übertragung der facultas zur Firmspendung gemäß c. 884 § 1 CIC³³ spricht nichts dagegen, dass ein durch Weisungen des Bischofs entsprechend instruierter Laie die gemäß c. 863 CIC erforderliche Erlaubnis zur Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ausspricht, da in diesem Fall der taufende Priester gemäß c. 883 n. 2 CIC - also a iure - über Firmbefugnis verfügt. Von daher ist die Frage nach Möglichkeit der Übertragung dieser facultas durch einen Laien in diesem Fall nicht gegenständlich.³⁴ Dieser Befund trifft ebenso zu auf die Bearbeitung von Konversionsgesuchen durch entsprechend beauftragten Laien.

In Anwendung des für die Erteilung der eherechtlichen Erlaubnisse vorgestellten rechtstechnischen Vorgehens ist es ebenso möglich, dass ein entsprechend beauftragter Laie die rechtliche Überprüfung von Gesuchen zur Anerkennung von Nottaufen, nicht durch einen geweihten Amtsträger gespendeten Taufen oder auch nichtkatholischen Taufen vornimmt und gegebenenfalls die Anerkennung dieser Taufen im Auftrag feststellt.

³² Laukemper-Isermann, Mitarbeit (Anm. 19), 77.

³³ Eine Grenze der Delegierbarkeit von Laien dürfte allerdings dann erreicht sein, wenn es um die Übertragung von sakramentenrechtlichen Befugnissen geht, deren Ausübung an den Empfang der Hl. Weihe gebunden ist. So handelt es sich nach Ansicht von Beal bei der Übertragung der Beichtbefugnis oder der Firmbefugnis um Vorgänge, die derart priesterlich in ihrem Charakter sind, dass sie einem Laien nicht delegiert werden können. Vgl. John P. Beal, Lay People and Church Governance: Oxymoron or Opportunity, United States Catholic Conference / National Conference of Catholic Bishops (Hrsg.), Together in God's Service. Toward a Theology of Ecclesial Lay Ministry. Papers from a Colloquium, Washington, D. C., 1998, 103-129, hier: 120: „There may be specific episcopal functions such as the concession to presbyters of the faculty to confirm and the faculty to hear confessions that are so priestly in character that they cannot be delegated to lay people.“ In einem solchen Fall könnte jedoch das Rechtsinstitut der indirekten Delegation in Anschlag genommen werden, wobei der betreffende Laie dazu bevollmächtigt wird, denjenigen Priester zu bezeichnen, dem der Ordinarius – vermittelt durch den Laien – die Vollmacht zur Ausübung überträgt, vgl. ausführlich Platen, Diözesankurie (Anm. 19), 318. Dieses rechtstechnische Instrumentarium kommt auch im Kontext der Bearbeitung von Rekonziliationsgesuchen zum Einsatz, wenn dem mit der Rekonziliation beauftragten Priester durch den Generalvikar, allerdings vermittelt durch den Bearbeiter des Gesuches, welcher ein Laie ist, die Befugnis zur Firmung eines bislang ungefirmeten Rekonzilianden übertragen wird, vgl. Schreiben des Generalvikars des Bischofs von Limburg an den Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg vom 26. September 2012 (Az. 304A/36901(12/03/1); nicht veröffentlicht.

³⁴ Vgl. Laukemper-Isermann, Mitarbeit (s. Anm. 19), 79f.

Die Delegation von Laien zur Erteilung eherechtlicher Dispensen

Wenn Laien nun sowohl zur die Nichtigerklärung einer Ehe wegen Formmangels als auch zur die Feststellung oben beschriebenen Erlaubnisse bzw. rechtlichen Unbedenklichkeit einer Eheschließung delegiert werden können, ist als ein weiteres, allein rein umfangmäßig bedeutendes verwaltungskanonistisches Praxisfeld im Kontext des Eherechtes auch nach der Erteilung von eherechtlichen Dispensen³⁵ zu fragen. Mit Blick auf die Ergebnisse einer rechtssystematischen Analyse der geltenden kodikarischen Bestimmungen einschließlich ihres Werdeganges ist festzuhalten, dass Dispensgewalt³⁶ als eine potestas zu verstehen ist, die materiell so strukturiert ist, dass sie qua Delegation von Laien ausgeübt werden kann.³⁷ Weiter kann den einschlägigen Normen kein ausdrückliches Verbot einer Delegation von Dispensgewalt an Laien entnommen werden.³⁸ Aus diesem Grund ist nicht nur von der Gültigkeit, sondern auch von der Erlaubtheit einer Delegation von Dispensgewalt zur Ausübung an Laien auszugehen.³⁹

Mithin ist es möglich - wie dies nach Mitteilung einiger Autoren auch tatsächlich geschieht⁴⁰ - , daß Laien zur Ausübung der bischöflichen Dispensgewalt delegiert

³⁵ An dieser Stelle soll unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei der Befreiung von Ehehindernissen materiell zumeist nicht mehr um die Gewährung echter Ausnahmen vom Gesetz handelt, da sich mehrere der in den cc. 1083-1094 CIC normierten Ehehindernisse nach heutiger Praxis faktisch zu invalidierenden Verboten mit Erlaubnisvorbehalt entwickelt haben, die eine vorgänge hoheitliche Aufsicht über irgendwie „schwierige“ Ehefälle gewährleisten.

³⁶ C. 85 CIC nimmt eine Legaldefinition der Dispens vor, wonach unter Dispens die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall verstanden wird. Für das Rechtsinstitut der Dispens und die Erschließung weiterführender Literatur vgl. Thomas Schüller, Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1992 (= FzK Bd. 14), 169-193.

³⁷ Vgl. ausführlich Platen, Ausübung (Anm. 1), 364-381.

³⁸ Dies unterscheidet c. 89 CIC etwa von c. 274 § 1 CIC, da in c. 89 CIC anders als in c. 274 § 1 CIC („*soli clerici obtinere possunt*“) kein Hinweis darauf gegeben wird, daß eine Dispensgewährung kraft ausdrücklicher Gewährung auf die in c. 89 CIC genannten Pfarrer, anderen Priestern und Diakonen beschränkt ist.

³⁹ Vgl. etwa Francisco Coccopalmerio, *Quaestiones de paroecia in novo Codice*, in: *PerRMCL* 73 (1984), 379-410, hier: 396, der sich mit Blick auf die nichtpriesterlichen Christgläubigen nach Maßgabe des c. 517 § 2 CIC wie folgt äußert: „*Probaliter eisdem tribui possent etiam dispensationes de quibus in can. 1079-1084; 1196-1197; 1203; 1245.*“

⁴⁰ Gerard Measure weist in Auswertung der von ihm durchgeführten Befragung der Kanzler von US-amerikanischen erzbischöflichen Kurien darauf hin, daß es bei den meisten der Kanzler, die nicht in der Lage seien, Dispensgewalt auszuüben, um Laien handele, vgl. Gerard C. Measure, *The Diocesan Chancellor in Canon Law and Praxis in United States Archdioceses*, Washington, D. C. 1997 (= CLS Bd. 551), hier: 211. Damit steht für ihn fest, dass ungeachtet der von der Kanonistik vorgebrachten Argumente für die Zulässigkeit einer Delegation von Laien die meisten Erzbischöfe „are avoiding this practice“ (Gerard Measure, 211). Für die tatsächliche Praxis einer Delegation von Dispensgewalt an nichtgeweihte

werden und auf diese Weise nach Prüfung der Voraussetzungen für die Dispenserteilung im Rahmen der ihnen vom Bischof gewährten Dispensgewalt von Ehehindernissen kirchlichen Rechts wie auch von der Beachtung der kanonischen Eheschließungsform dispensieren. Auf diese Weise wäre es dem Bischof möglich, kanonistisch gut ausgebildete Laien in einer für den Bischof wie auch den Generalvikar weitgehende Entlastung bringender Weise an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken zu lassen.⁴¹ So wäre es möglich, gerade den Generalvikar von Routinevorgängen der Diözesanadministration wirksam zu entlasten.⁴²

Was die konkrete Ausgestaltung einer solcherart möglichen Delegation von Dispensgewalt an Laien angeht, spricht nichts dagegen, die Ausübung von Dispensgewalt durch einen hierdurch delegierten Laien unter die bereits hinsichtlich der Erteilung von Erlaubnissen vorgestellten „Kautelen“ zur Abwehr einer missbräuchlichen Ausübung der delegierten Gewalt zu stellen. Für eine praktische Ausgestaltung dürfte es sich anbieten, dass eine Dispenserteilung durch hierzu delegierte Laien für den Fall möglich sein sollte, dass die Gründe vorliegen, die der Bischof zuvor als für die Dispenserteilung hinreichend deklariert hat. Der Bischof bzw. Generalvikar sollte vorab entscheiden, in welchem Umfang die Dispensgewalt zur Ausübung übertragen wird und welche Fälle sich der Bischof persönlich - oder einem anderem, etwa dem Generalvikar - zur Entscheidung vorbehält. Der in genau definiertem Umfang zur Dispenserteilung delegierte Laie bräuchte in einem konkreten Fall sodann lediglich zu verifizieren, ob die vom Bischof zur Dispenserteilung anerkannten Gründe tatsächlich vorliegen und könnte bei positivem Ergebnis das Delegationsreskript kraft übertragener Vollmacht sodann unterzeichnen.⁴³ Durch eine solche Limitierung der *potestas delegandi* auf eine näher spezifizierte Fallgestaltung ist der Laie bei Fehlen einer oder mehrerer vom Bischof für die Dispenserteilung

Kanzler der Kurie siehe auch Francis G. Morrissey, The Power of Lay Chancellors to Dispense. Opinion, in: Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, ed. by F. Stephen Pedone / James I. Donlon, Washington D. C. 2001, 80f.; Barbara A. Cusack, Power of governance: theoretical and practical considerations, in: CLSA Proceedings 52 (1990), 187-205, hier: 204f.; Elizabeth McDonough, Laity and the inner working of the Church, in: Jurist 47 (1987), 228-245, hier: 238f.

⁴¹ Vgl. John M. Huels, The Power of Governance and its Exercise by Lay Persons: A Juridical Approach, in: StCan 35 (2001), 59-96, hier: 93: „The diocesan bishop may licitly delegate a lay person the faculty to grant a dispensation when this is appropriate and necessary for the common good, especially when, due to the lack of clergy, laity are functioning in offices and roles formerly held by priests.“ Vgl. auch John P. McIntyre, Kommentar der cc. 85-93 CIC, in: John P. Beal u. a. (Hrsg.), New Commentary on the Code of Canon Law, Mahwah 2000, 126-134, hier: 133.

⁴² Vgl. Huels, Power (Anm. 41), 93.

⁴³ Vgl. Huels, Power (Anm. 41), 92f.: „However, there is nothing to prevent the bishop from delegating power to any of his collaborators for specified dispensations to be granted for reasons that the bishop has made known as acceptable to him. In this way, the bishop will have already exercised his judgement ahead of time regarding which dispensations may be granted, and which cases must be reserved to himself. In effect, the delegate only needs to verify that one of the reasons acceptable to the bishop is present, and then to sign the rescript granting the dispensation“.

geforderten Bedingungen gehalten, den konkreten Fall dem Ortsordinarius zur Entscheidung anzutragen.⁴⁴

Um keinen Zweifel an der Rechtsgrundlage für ein solches Handeln aufkommen zu lassen, sollte der zur Dispenserteilung beauftragte Laie - übrigens nicht anderes als im Fall einer Delegation eines Klerikers (vgl. c. 131 § 3 CIC⁴⁵) - durch entsprechende Formulierungen im Wortlaut des für die Setzung der Akte rechtserheblichen Schriftstücke deutlich machen, daß er zur Ausübung der dem Ordinarius zukommenden Leitungsgewalt delegiert worden ist, etwa durch den Unterschriftszusatz „Kraft Delegation“ oder „*potestate delegata*“ bzw. abgekürzt: „*p. del.*“.⁴⁶

Schluss

Für die c. 129 § 2 CIC ermöglichte Mitwirkung von Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt kann mit Blick auf die verwaltungskanonistischen Vorgänge in der Diözesankurie insbesondere das Rechtsinstitut der Delegation genutzt werden. Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, die in den Diözesankurien tätigen kanonistisch gut ausgebildeten Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte heranzuziehen, sondern auch zur Ausübung der diözesanbischöflichen Dispensgewalt zu delegieren. In Zeiten großer Arbeitsverdichtung in der Diözesankurie verstehen sich die vorstehenden Überlegungen daher als ein Vorschlag für eine wirksame Entlastung des Generalvikars von Routinevorgängen der Diözesanadministration im Bereich der Verwaltungskanonistik.

Verfasser:

Peter Platen, Dr. theol, Lic.iur.can., apl. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Ltd. Rechtsdirektor i. K., Leiter der Abteilung Kirchliches Recht in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg, Beisitzender Richter (Dienstgeberseite) des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier.

⁴⁴ Vgl. Huels, Power (Anm. 41), 93: „If one of these specified reasons were not given in the request for dispensation, or if the case presented any other difficulty, it would have to be referred to the local ordinary.“

⁴⁵ Vgl. c. 131 § 3 CIC: „Ei, qui delegatum se asserit, onus probandae delegationis incumbit.“

⁴⁶ Eine entsprechende Verfahrensweise bietet sich an, wenn es um eine mündlich erteilte Erlaubnis geht.